

Merkblatt zu den Kosten für Unterkunft und Heizung

Haben Sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, erhalten Sie die so genannte Regelleistung. Diese deckt pauschal die Kosten des täglichen Bedarfs (z.B. Ernährung, Kleidung, Hausrat u.a.). Zusätzlich übernimmt das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren die angemessenen Kosten für die Unterkunft (Miete) und Heizung. Nachfolgende Übersicht zeigt Ihnen, welche Kosten das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren übernehmen kann und was Sie beim Anmieten einer Wohnung oder im Falle eines Umzugs beachten müssen.

Wie hoch darf meine Miete sein?

Die in der Tabelle genannten Beträge stellen die angemessenen Kosten der Unterkunft dar. Diese setzen sich zusammen aus der Kaltmiete inkl. Nebenkosten („Bruttokaltmiete“).

Bitte beachten Sie, die Kosten für die Haushaltsenergie, das sind insbesondere Stromkosten, müssen Sie aus der Regelleistung selbst bezahlen.

Ausnahme: Wenn Sie in Ihrer Wohnung Warmwasserboiler haben, die mit Strom betrieben werden, teilen Sie dies bitte Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren mit.

In der Tabelle sehen Sie, bis zu welcher Höhe das Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren die Bruttokaltmiete berücksichtigen kann. Bei der angegebenen Wohnungsgröße handelt es sich lediglich um Richtwerte.

<u>Vergleichsraum Nord</u>	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	50 qm	60 qm	75 qm	87 qm	99 qm
Allendorf (Lda.)	396,00 €	450,60 €	532,50 €	619,44 €	719,73 €
Biebortal					
Buseck					
Heuchelheim					
Lollar					
Rabenau					
Reiskirchen					
Staufenberg					
Wettenberg					
<u>Vergleichsraum Süd</u>	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Fernwald	428,00 €	464,40 €	561,75 €	634,23 €	707,85 €
Langgöns					
Lich					
Linden					
Pohlheim					
<u>Vergleichsraum Gießen</u>	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Gießen	470,00 €	544,20 €	649,50 €	730,80 €	849,42 €
<u>Vergleichsraum Ost</u>	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Grünberg	377,50 €	417,00 €	478,50 €	548,97 €	635,58 €
Hungen					
Laubach					

Stand: 01.06.2020

- * - ab der 6. Person 12 qm zusätzlich für jede weitere Person
- für Kinder, die sich nur am Wochenende oder in den Ferien im Haushalt aufhalten, kann ein zusätzlicher Wohnraumbedarf berücksichtigt werden; fragen Sie hierzu Ihren Ansprechpartner.

Folgende monatliche Heizkosten kommen maximal in notwendigem Umfang hinzu:

Stand: 01.01.2021

Heizart	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Heizöl	75,50 €	90,60 €	113,25 €	131,37 €	149,49 €
Erdgas	71,00 €	85,20 €	106,50 €	123,54 €	140,58 €
Fernwärme	94,50 €	113,40 €	141,75 €	164,43 €	187,11 €
Wärmepumpe	94,00 €	112,80 €	141,00 €	163,56 €	186,12 €
Flüssiggas	55,00 €	66,00 €	82,50 €	95,70 €	108,90 €
Heizstrom	185,00 €	222,00 €	277,50 €	321,90 €	366,30 €
Holzheizung*	49,00 €	58,80 €	73,50 €	85,26 €	97,02 €
Holzpellets	57,00 €	68,40 €	85,50 €	99,18 €	112,86 €

*zzgl. 40,00 € Lieferkosten

Bei dezentraler Warmwasseraufbereitung Abzug von 0,13 € je angemessener Wohnfläche, außer Wärmepumpe	Bei Wärmepumpen Abzug von 0,18 € je angemessener Wohnfläche
6,50 € bei einer Person 7,80 € bei zwei Personen 9,75 € bei drei Personen 11,31 € bei vier Personen 12,87 € bei fünf Personen	9,00 € bei einer Person 10,80 € bei zwei Personen 13,50 € bei drei Personen 15,66 € bei vier Personen 17,82 € bei fünf Personen

Was muss ich tun, wenn meine Wohnung zu teuer ist?

Wenn Ihre Wohnung teurer ist als in der Tabelle beschrieben, übernimmt das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren die Kosten für maximal sechs Monate.

Ausnahme: Das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren kann die Kosten einer teureren Wohnung länger als sechs Monate berücksichtigen, sofern soziale Gründe dies rechtfertigen. Diese können z. B. sein: eine Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, unzumutbarer Schulwechsel oder eine absehbare Leistungseinstellung.

Werde ich obdachlos, wenn ich keine angemessene Wohnung finde?

Nein. Wenn Sie uns regelmäßig nachweisen, dass Sie sich um eine günstigere Wohnung bemühen, können wir die teurere Miete auch länger als 6 Monate berücksichtigen. **Wichtig:** Bitte legen Sie uns in diesem Fall als Nachweis über Ihre Bemühungen die Wohnungsanzeigen und die Telefonnummern der Vermieter vor, die Sie angerufen haben.

Was gilt für Eigentümer eines Hauses oder einer Eigentumswohnung?

Das Jobcenter/ Fachdienst Soziales und Senioren kann **Schuldzinsen** plus die „kalten Nebenkosten“ (z.B.: Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Versicherungen) bis zu sechs Monate voll übernehmen; danach nur noch in Höhe der umseitigen Tabelle. Auch hier besteht die Möglichkeit, bei vorliegenden sozialen Gründen höhere Beträge zu übernehmen.

Wichtig: Tilgungsleistungen können nicht übernommen werden.

www.jobcenter-giessen.de

www.lkgi.de

Bitte beachten Sie: Auch wenn die Kosten der Unterkunft für ihr Wohneigentum angemessen sind, bedeutet dies nicht automatisch, dass ihr Wohneigentum nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt werden muss. Näheres erläutert Ihnen Ihr Leistungssachbearbeiter.

Was ist bei Umzügen zu beachten?

Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, setzen Sie sich bitte **vor** einem Umzug mit Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren in Verbindung. Nur dann können die Kosten für den Umzug (Wohnungsbeschaffungskosten, Renovierung und ein Darlehen für die Kautions) übernommen werden. Hierzu stellen Sie bitte einen formlosen Antrag, **bevor** Sie den Mietvertrag für die neue Wohnung unterschreiben.

Was muss ich bei Erhalt meiner Nebenkostenabrechnung tun?

Sie sind verpflichtet, die Neben- bzw. Betriebskostenabrechnungen in jedem Fall beim Jobcenter/Fachdienst Soziales und Senioren vorzulegen. Ihr Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung wird dann neu berechnet.

Was ist bei Umzügen von Jugendlichen unter 25 Jahren zu beachten?

Wenn Sie jünger als 25 Jahre sind, **muss** das Jobcenter einem Auszug aus der elterlichen Wohnung zustimmen, **bevor** Sie den Mietvertrag über eine neue Wohnung abschließen! Der Auszug kann nur genehmigt werden, wenn hierfür schwerwiegende Gründe vorliegen. Dies besprechen sie mit Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter.

Wichtig: Mieten Sie ohne diese Zustimmung eine eigene Wohnung an, können keine Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden.

**Sie haben weitere Fragen?
Wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Ihres Jobcenters/Fachdienstes Soziales und Senioren in Gießen**